

II- 4514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JULI 1975

No. 2263/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DVw. Josseck, Meißl  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom  
26. 2. 1975, Zl. 252.210-IV/9/75.

Im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Februar 1975, Zl. 252.210-IV/9/75, wird auf die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes im § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 6 hingewiesen und ausgeführt, daß nur solche Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, die dem § 11 UStG 1972 entsprechen, und demnach aus den Rechnungen u. a. der Tag der Lieferung und die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände hervorzugehen hat. Im gegenständlichen Erlaß wird auch festgestellt, daß bloße Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen - wie z. B. Speisen, Getränke, Lebensmittel, Textilwaren, Reinigungs- und Putzmittel - nicht ausreichen.

Rechnungen mit derartigen Sammelbegriffen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Die Finanzämter gehen nun in diesem Zusammenhang äußerst pedantisch vor und streichen rücksichtslos die Vorsteuer, wenn etwa der Tag der Lieferung oder die einzelnen Tage der Lieferungen nicht auf den Rechnungen aufscheinen. Viele Gewerbetreibende - vor allem Bäcker und Fleischhauer - stellen Monatsrechnungen aus, aus welchen hervorgeht, daß im Monat die entsprechenden Back- oder Fleischwaren geliefert wurden. In der Regel wird hiebei hinsichtlich der handelsüblichen Bezeichnung dem Erlaß des Ministeriums entsprochen, hinsichtlich des Tages der Lieferung jedoch nicht.

Es häufen sich nun die Fälle, daß bei Fleischhauer- und Bäckerrechnungen die Vorsteuern nicht anerkannt werden, weil die Tage der Lieferungen auf den Rechnungen nicht aufscheinen. Hierbei gehen aber die Finanzämter so rigoros vor, daß bereits rückwirkend mit 1.1.1973 die Vorsteuern für diese Rechnungen nicht anerkannt werden. Dies stellt zweifellos eine große Härte dar.

Die Prüfer des Finanzamtes geben im allgemeinen auch zu, daß diese Vorgangsweise sehr formalistisch ist, wobei sie aber natürlich darauf hinweisen, daß sie an den Wortlaut des Erlasses gebunden sind.

Aber auch hinsichtlich der Menge und der handelsüblichen Bezeichnung der Rechnungen wird von den Finanzämtern überaus formalistisch vorgegangen. So wird z. B. verlangt, daß bei Gasthaus-Rechnungen die Speisen und Getränke genau angeführt werden. Es genügt also nicht, wenn der Gastwirt zwar in den entsprechenden Spalten für Speisen und Getränke die Beträge einsetzt, nicht aber die Bezeichnung der Ware. In der Praxis ist die richtige Ausstellung solcher Gasthaus-Rechnungen einfach nicht möglich.

Der Erlaß vom 26. Februar 1975 sollte daher in folgenden Punkten abgeändert werden:

- a) Bei Bäcker-, Fleischhauer- und Molkerei-Rechnungen (also bei Rechnungen, die tägliche Lebensmittellieferungen zum Gegenstand haben) soll es genügen, wenn, so wie in bezug auf Leistungen, auch bei Lieferungen der Zeitraum auf der Rechnung aufscheint, über den diese sich erstrecken. Es ist ja üblich, daß bei diesen täglichen Gebäck-, Fleisch- oder Milchlieferungen Wochen- bzw. Monatsrechnungen ausgestellt werden.
- b) Weiters soll bezüglich der handelsüblichen Bezeichnung auf Rechnungen bzw. Rechenzetteln nicht kleinlich vorgegangen werden. Insbesondere sollen Gasthauszettel auch dann als vorsteuerabzugsfähig behandelt werden, wenn zwar nur die Sammelbegriffe Speisen und Getränke aufscheinen, nicht aber die Menge und Art der

einzelnen Speisen und Getränke angeführt wird.

Wie schon oben erwähnt, würden sich die Gastwirte und Ober bei Aufrechterhaltung dieses kleinlichen Erlasses außerstande sehen, mehrwertsteuergerechte Rechnung<sup>EW</sup> auszustellen.

- c) Bei der handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände soll im Sinne des Erlasses vom 26.2.1975 seitens der Finanzbehörde vor allem darauf geachtet werden, daß nicht für Aufwendungen der privaten Lebensführung der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Diesbezüglich treffen sich die Intentionen des gewissenhaften Steuerpflichtigen durchaus mit jenen des Ministeriums. Es soll aber der Formalismus nicht so weit gehen, daß sich die Betroffenen schikanös behandelt fühlen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn - wie etwa im Finanzamtsbereich Oberwart - Vorsteuerabzugsbeträge nicht anerkannt werden, weil bei Gebäcklieferungen nicht die einzelnen Tage der Lieferungen und die an diesen Tagen gelieferten Mengen der einzelnen Waren angeführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem oben aufgezeigten Sachverhalt durch eine Abänderung des Erlasses vom 26.2.1975 Rechnung zu tragen?